

Beilage 2 d

Projekt Vorbereitung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

**SAVOIR
SOCIAL**

Schweizerische Dachorganisation
der Arbeitswelt Soziales
Organisation faïtière suisse
du monde du travail du domaine social
Organizzazione mantello svizzera
del mondo del lavoro in ambito sociale

Anträge des Vorstandes von SAVOIRSOCIAL zuhanden der a. o. Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2010

Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL unterbreitet seinen Mitgliedern im Hinblick auf die a. o. Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2010 folgende Anträge¹.

Antrag 1:

Gemeinsame Träger eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sind SAVOIRSOCIAL und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales.

Antrag 2a:

Unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen der Kinder-, der Behinderten- und der Betagtenbereich.

Antrag 2b:

Im Betagtenbereich wird den Betrieben der Betriebsbeitrag erlassen.

Antrag 3:

Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen auch die Berufe Assistent/in Gesundheit und Soziales, Teamleiter/in mit eidg. Fachausweis sowie dipl. Institutionsleiter/in.

Antrag 4:

Es werden sowohl die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales als auch die von SAVOIRSOCIAL für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgegolten.

Antrag 5:

Die Beitragsgestaltung berücksichtigt die Tatsache, dass im Sozialbereich viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten.

Antrag 6:

Die Fondsverwaltung erfolgt auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von SAVOIRSOCIAL.

Antrag 7:

Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sollen fortgeführt werden.

Antrag 8:

Die Strukturen von SAVOIRSOCIAL werden vom Vorstand mit Blick auf die Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds auf ihre Kohärenz (bessere Übereinstimmung und Verbindung von nationaler und kantonaler Ebene) hin überprüft.

¹ Veronika Neruda/SODK, Monika Weder/CURAVIVA.CH, Ulla Grob-Menges/KiTaS, Olivier Grand/AvenirSocial, Pierre-Alain Uberti/INSOS Schweiz/FORs, Jean-Jacques Zbinden/OdA Soziales Zürich haben an der Sitzung der Projektgruppe vom 3. Juni 2010 teilgenommen. Die Projektgruppe hatte den Auftrag, die Ergebnisse der Vernehmlassung zu diskutieren und zuhanden des Vorstandes Empfehlungen bezüglich der Anträge für die a.o. Mitgliederversammlung vom Oktober 2010 auszuarbeiten. Die Anträge des Vorstandes von SAVOIRSOCIAL basieren auch auf diesen Empfehlungen.

Trägerschaft des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 1:

Gemeinsame Träger des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sind SAVOIR**SOCIAL** sowie die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales.

Begründung:

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wünscht eine gemeinsame Trägerschaft.

Weitere Bemerkungen:

Eine gemeinsame Trägerschaft hat auch eine gemeinsame Aufsicht über den Fonds zur Folge (paritätisch zusammengesetztes Aufsichtskommission).

Betrieblicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 2a:

Unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen der Kinder-, der Behinderten- und der Betagtenbereich.

Antrag 2b:

Im Betagtenbereich wird den Betrieben der Betriebsbeitrag erlassen.

Begründung:

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wünscht den Einbezug des Betagtenbereichs. Auch der Vorstand erachtet es als wichtige politische Aussage, dass der Betagtenbereich auch als dem Sozialbereich zugehörig definiert wird. Eine andere Lösung würde der bisherigen Haltung sowie dem bisherigen Engagement von SAVOIR**SOCIAL** zum Thema Betagtenbetreuung nicht gerecht werden.

Vorschlag für die Beitragserhebung im Betagtenbereich:

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Betriebe des Betagtenbereichs von der Personalstruktur her mehrheitlich dem Gesundheitsbereich zugeordnet werden, schlägt der Vorstand (auf Antrag von CURAVIVA.CH) folgende Art der Beitragserhebung vor: Von den Betrieben im Betagtenbereich soll kein Betriebsbeitrag erhoben werden, sie sollen aber für die gemäss persönlichem Geltungsbereich zahlungspflichtigen Mitarbeitenden des Sozialbereichs Beiträge an den Fonds im Sozialbereich bezahlen. Damit kann verhindert werden, dass Betriebe doppelt Betriebsbeiträge zahlen, falls ein analoger Fonds im Gesundheitsbereich eingeführt würde. Dies müsste dann im Ausführungsreglement (operative Ebene) entsprechend festgehalten werden.

Die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** wird im Hinblick auf die zweite Vernehmlassung des Fondsreglements ein neues Budget erstellen, welches berücksichtigen wird, dass im Betagtenbereich keine Beiträge pro Betrieb anfallen werden.

Bemerkungen:

Für den Behindertenbereich könnte im Gegenzug dann eine analoge Regelung getroffen werden: Institutionen für Menschen mit Behinderung sind dem Sozialbereich zuzurechnen und leisten damit den Betrag pro Betrieb an den Fonds im Sozialbereich. Beschäftigen sie Mitarbeitende, die aufgrund ihres

beruflichen Hintergrundes unter den Geltungsbereich eines Fonds im Gesundheitsbereich fallen, bezahlen sie für diese Mitarbeitenden die entsprechenden Beiträge pro Person an einen Fonds im Gesundheitsbereich. Analoge Lösungen könnten bei Bedarf auch mit anderen Branchenfonds gefunden werden, mit denen Schnittmengen bestehen. So kann vermieden werden, dass Betriebe für identische Leistungen zweimal belangt werden.

Persönlicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 3:

Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen auch die Berufe Assistent/in Gesundheit und Soziales, Teamleiter/in mit eidg. Fachausweis sowie dipl. Institutionsleiter/in.

Begründung:

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wünscht eine Unterstellung dieser Berufe unter den Fonds.

Weitere Bemerkungen:

Auf operativer Ebene muss bezüglich der Assistent/innen Gesundheit und Soziales eine Lösung mit OdASanté gefunden werden, da es sich dabei um einen Gesundheits- und Sozialberuf handelt.

Leistungen des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 4:

Es werden sowohl die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales als auch die von SAVOIRSOCIAL für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgegolten.

Begründung:

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich dafür ausgesprochen, dass sowohl die nationalen als auch die kantonalen Leistungen abgegolten werden und ist mit den im provisorischen Reglement bzw. im Leistungskatalog definierten Leistungen weitgehend bis vollumfänglich einverstanden.

Bemerkungen:

Einige kritische Stimmen weisen aber auch darauf hin, dass die Aufgaben zwischen den Verbänden, den regionalen/kantonalen Organisationen und SAVOIRSOCIAL noch ungenügend geklärt sind.

In der Romandie steht zudem eine Klärung der Aufgaben zwischen regionaler und kantonalen OdA an.

Insbesondere der Leistungskatalog (die Leistungen im Reglement sind fast vollumfänglich dem Musterreglement des BBT entnommen und vertragen daher nur geringfügige Anpassungen) muss zusammen mit den regionalen und kantonalen OdA noch einmal genau angeschaut und gemeinsam verabschiedet werden.

Vereinzelt wird die Frage aufgeworfen, ob Betriebe nicht in der einen oder anderen Form auch für die Schaffung von Lehr- und Praktikumsstellen belohnt werden könnten. Die Gesetzgebung erlaubt allerdings keine direkte Abgeltung der Betriebe für solche Leistungen.

Die regionalen und kantonalen OdA wünschen eine strategische und finanzielle Autonomie. Eine OdA wirft die Frage auf, ob und wie dann auch die Qualität der abgegoltenen Leistungen gemessen werden soll.

Beitragsgestaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 5:

Die Beitragsgestaltung berücksichtigt die Tatsache, dass im Sozialbereich viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten.

Begründung:

Einige Anträge aus der Vernehmlassung machen auf diese wichtige Eigenheit des Sozialbereichs aufmerksam. Die Beitragsgestaltung soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** wird im Hinblick auf die zweite Vernehmlassung des Fondsreglements ein neues Budget auf der Basis von Vollzeitäquivalenzen erstellen.

Beitragsgestaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 6:

Für die Fondsverwaltung erfolgt auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL**.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Frage des Inkasso wurden sehr unterschiedliche Anliegen geäussert. Soll das Inkasso von SAVOIR**SOCIAL**, von den regionalen und kantonalen OdA, von den nationalen Branchenverbänden oder von deren kantonalen Sektionen bzw. kantonalen Verbänden vollzogen werden?

Eine nationale Lösung wird vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** als wesentlich effizienter eingestuft. Das für eine Fondsverwaltung erforderliche Know-how kann gezielt an einem Ort aufgebaut werden. Zudem ist dadurch eine einheitliche Beitragserhebung und Rechnungsstellung gewährleistet. Ebenso wäre im Falle der Einführung eines Berufsbildungsfonds im Sozialbereich eine einfachere Abstimmung mit dem Gesundheitsbereich möglich (siehe Antrag 1, Bemerkungen und offene Fragen). Eine Fondsverwaltung durch die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** bedeutet nicht, dass das Inkasso nicht an eine externe Stelle vergeben werden kann.

Weiterführung der Vorbereitungsarbeiten eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Antrag 7:

Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sollen fortgeführt werden.

Begründung:

Eine klare Mehrheit der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung (insbesondere der Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL**) hat sich für die Einführung des Fonds ausgesprochen.

Eine Mehrheit der regionalen und kantonalen OdA ist gegen die Einführung eines Fonds. Im Falle der Einführung eines Fonds wünschen sie aber eine gemeinsame Trägerschaft und einen Fonds, der sowohl nationale als auch kantonale Leistungen finanziert. Einen Fonds nur für nationale Leistungen einzurichten wird deshalb als wenig sinnvoll und als nicht realisierbar eingestuft.

Die anschliessende Diskussionen an der Konferenz der kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales sowie im Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** vom September 2010 haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, für die definitive Entscheidungsfindung bezüglich der Einführung eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich die zweite Vernehmlassungsrunde und die definitive Ausgestaltung des Fonds-Reglements abzuwarten.

Vorschlag für das weitere Vorgehen betreffend Verabschiedung Fonds-Reglement und Entscheid bezüglich der Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds:

03.09.2010 OdA Versammlung	Präsentation Anträge Vorstand zuhanden der a. o. MV und Vorschlag für weiteres Vorgehen	GL SAVOIRSOCIAL
23.09.2010 Konferenz kant. OdA Soziales	Diskussion Anträge und Aufnahme Anregungen betreffend weiterem Vorgehen	Präsidium/Vorstand SAVOIRSOCIAL
27.10.2010 a.o. Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL	Grundsatzentscheide betreffend Einführung eines Fonds	Präsidium SAVOIRSOCIAL
11.2010	Fertigstellung Fonds-Reglement	GL SAVOIRSOCIAL
12.2010 - 02.2011	Vernehmlassung Reglement bei Mitgliedern von SAVOIRSOCIAL und kant. OdA sowie weiteren betroffenen Verbänden	GL SAVOIRSOCIAL
04.2011 Konferenz kant. OdA	Information über Vernehmlassungsergebnisse Präsentation und Verabschiedung überarbeitetes Fonds-Reglement	Präsidium SAVOIRSOCIAL
28.06.2011 Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL	Verabschiedung Fonds-Reglement Entscheid, ob ein allgemein verbindlich zu erklärender	Präsidium SAVOIRSOCIAL

	Fonds eingeführt werden soll	
09.2011	Einreichung Antrag beim BBT auf Allgemeinverbindlicherklärung	GL SAVOIRSOCIAL
01.04.2012	Inkraftsetzung Fondsreglement Einführung Fonds	BBT / Bundesrat SAVOIRSOCIAL

Vorschlag zur Begleitung der Umsetzung:

Die Einführung eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich und die Klärung der offenen operativen Fragen (detaillierter Leistungskatalog, Inkasso, Abgeltung und Finanzflüsse, Abgrenzungen, Fondskommission, Abläufe, Formulare und Kommunikation) soll von einer **Projektgruppe** eng begleitet werden, damit eine reibungslose Einführung des Fonds auf Basis eines grösstmöglichen Konsenses sichergestellt ist. Es würde sich im Sinne der Effizienz anbieten, die bereits bestehende Projektgruppe 'Vorbereitung allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds' um zusätzliche Personen aus den kantonalen OdA zu erweitern.

Die Zustimmung der **SODK** zu einem Fonds im Sozialbereich ist insbesondere von den Arbeitgeberverbänden CURAVIVA.CH und INSOS Schweiz zwingend: Der Vorstand der SODK hat sich am 24.09.2010 der Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich unter der Bedingung, dass mindestens 25 Prozent der Fondseinnahmen für die Berufsbildung auf kantonalen Ebene bzw. für die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen eingesetzt werden, zugestimmt.

Weitere Bemerkungen und offene Fragen:

Was, wenn sich die **OdASanté** in den nächsten Monaten auch für die Einführung eines Fonds entscheiden würde? Ein entsprechender Entscheid der OdASanté hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Grundsatzfrage, ob ein Fonds im Sozialbereich eingeführt werden soll. Mit Blick auf Schnittstellen und Synergien wäre längerfristig eine gemeinsame Verwaltung der beiden Fonds gegebenenfalls zu prüfen.

Überprüfung der Strukturen von SAVOIRSOCIAL

Antrag 8:

Die Strukturen von SAVOIRSOCIAL werden vom Vorstand mit Blick auf die Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds auf ihre Kohärenz (bessere Übereinstimmung und Verbindung von nationaler und kantonalen Ebene) hin überprüft.

Begründung:

Einige Mitglieder und regionale und kantonale OdA fordern - nebst der gemeinsamen Trägerschaft eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds - eine **Überprüfung der Strukturen** von SAVOIRSOCIAL mit dem Ziel einer besseren Einbindung der regionalen und kantonalen OdA auf nationaler Ebene.

Vereinzelt wird auch darauf hingewiesen, dass die Vertretung der Verbände auf

kantonaler Ebene sehr uneinheitlich geregelt ist. Mit der Überprüfung der Strukturen von SAVOIR**SOCIAL** wird daher auch das Anliegen verbunden, auf kantonaler Ebene für eine einheitlichere Vertretung der Verbände zu sorgen.

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung:

Es ist klar, dass die für die einzelnen Leistungen eingesetzten Beiträge sehr grob berechnet sind. Einzelne Kommentare beziehen sich darauf, dass die Beiträge für die Aufgaben auf kantonaler Ebene zu hoch bzw. zu tief angesetzt sein könnten. Weiter könnte man sich vorstellen für die Nachwuchswerbung im Sinne der Lehrstellenförderung auch mehr Geld zur Verfügung zu stellen.

Kommunikation

Der Kommunikation wird höchste Priorität eingeräumt.

Der Kommunikationsplan gibt darüber Auskunft, welche Organisationen bzw. Gremien zu welchen Zeitpunkten wen wie über was informieren.

Bern, 30. September 2010, SAVOIR**SOCIAL**, K. Fehr